Anhang 1
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Zwopr GmbH

Präambel

Die Zwopr GmbH, mit Sitz in der Atelierstraße 29, 81671 München, ist Anbieter (nachfolgend „**Anbieter**“) der Mitarbeiterengagement- und Kommunikationsplattform „Zwopr“ (nachfolgend „**Softwaredienst**“). Kunden sind Unternehmen, welche den Softwaredienst zur internen und externen Kommunikation, Befragungen, zur Organisation gemeinsamer Projekte und zum Interessensaustausch nutzen möchten. Ziel ist der Aufbau einer positiven Unternehmenskultur und eine starken Mitarbeiterbindung, welche u.a. durch regelmäßige Befragungen abgeglichen ausgewertet werden kann.

1. Gegenstand des Vertrages, Abschluss des Vertrages, Anwendung der Vertragsbedingungen

In Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) bietet der Anbieter den Softwaredienst an. Ein einheitlicher Vertrag (nachfolgend „**Vertrag**“) zwischen Anbieter und Kunde (nachfolgend gemeinsam „**Parteien**“ bzw. jeder für sich: „**Partei**“) wird zusammen mit dem projektspezifischen, individuellen Angebot des Anbieters (nachfolgend „**Angebot**“) und den weiteren Anlagen (insbesondere die **Anlage 2 Beschreibung des Softwaredienstes**, die **Anlage 3 AVV** sowie die **Anlage 4 Service Level Agreements**) geschlossen. Im Falle einer Auseinandersetzung zwischen den Bestimmungen, die im Angebot oder in anderen Anlagen festgelegt sind, und diesen AGB gelten die Bestimmungen des Angebots oder der entsprechenden Anlage.

Sobald der Kunde (nachfolgend „**Kunde**“) das Angebot innerhalb der im Angebot angegebenen Annahmefrist rechtsverbindlich unterzeichnet hat, tritt der Vertrag in Kraft. Wenn der Kunde und der Anbieter einen bestimmten späteren Vertragsbeginn vereinbaren, wird der Vertrag frühestens zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen. Das Angebot ist in Textform abzugeben. Es sei denn, der Anbieter hat ausdrücklich schriftlich zugestimmt, werden vom Vertrag abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden nicht Bestandteil des Vertrages.

2. Leistungen des Anbieters

Um den Softwaredienst nutzen zu können, ist zunächst Setup und Onboarding des Kunden durch den Anbieter unter Mitwirkung des Kunden erforderlich.

Als Software as a Service-Lösung stellt der Anbieter den Softwaredienst in der jeweils neuesten Version in einem Rechenzentrum als Software as a Service-Lösung für den Kunden bereit. In Anlage 2 wird der Softwaredienst genauer erläutert. Die konkrete Gestaltung des Vertrags und die darin vereinbarten Leistungspakete zeigen, welche der in Anlage 2 genannten Funktionen der Anbieter dem Kunden nach diesem Vertrag als Leistung schuldet.
Eine bestimmte Anzahl natürlicher Personen, die Mitarbeiter des Unternehmens oder anderweitig dem Unternehmen besonders verbunden sind, kann vom Kunden nach Maßgabe von Ziff. 4 bestimmt werden (z. B. Alumni, Bewerber, externe oder mit dem Kunden verbundene Mitarbeiter), die für den Softwaredienst als autorisierte Nutzer freischalten (nachfolgend „**autorisierte Nutzer**“). Jeder autorisierte Nutzer bekommt ein Nutzerkonto, mit dem er die Dienstleistungen nutzen kann, die zwischen Kunde und Anbieter vereinbart wurden (im Folgenden „**Nutzerkonto**“). Ein Admin-Dashboard ermöglicht es dem Kunden, die Nutzer zu managen.

Der Anbieter bietet den im Angebot vorgesehenen Kundensupport an. In diesem Sinne hat der Anbieter das Recht, die Supportleistungen über die Ferndiagnose anzubieten. Die vereinbarten Antwortzeiten sind nicht länger als die Servicezeiten, die im Angebot angegeben sind. Von den Bestimmungen über den Kundensupport bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kunden unberührt.

Insbesondere sind individuelle Erweiterungen und Anpassungen der Funktionalität des Softwaredienstes (soweit nicht ausdrücklich – z. B. im Angebot – vereinbart), die Erfüllung etwaiger rechtlicher und regulatorischer Anforderungen, die den Kunden betreffen (soweit der Anbieter diese Anforderungen nicht ausdrücklich im Vertrag übernimmt), die Nutzerverwaltung und das manuelle Zurücksetzen von Passwörtern, sind von der Leistungspflicht des Anbieters ausgeschlossen.

3. Beschaffenheit

Die Leistungen des Anbieters müssen der Beschaffenheit entsprechen, die gemäß Ziff. 2 dieses Vertrages vereinbart wurde. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich und in Textform zusätzliche Leistungsmerkmale vereinbaren, ist die Beschreibung des Softwaredienstes im Angebot, in Ziff. 2 und Anlage 2 zum Angebot, abschließend.
Darstellungen des Software-Dienstes in öffentlichen Mitteilungen (insbesondere in Werbemaßnahmen) oder Aussagen von Mitarbeitern des Anbieters gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften, sofern diese nicht von der Geschäftsleitung des Anbieters ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für alle Garantien, die von Mitarbeitern des Anbieters vor dem Vertragsabschluss gegeben wurden.

Der Anbieter kann den Softwaredienst unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden verbessern oder ändern, um ein standardisiertes Produkt anzubieten, das sich im Laufe der Zeit anhand des technischen Fortschritts weiterentwickelt. Der Anbieter wird sicherstellen, dass die vereinbarten Kernfunktionalitäten des Softwaredienstes nicht eingeschränkt werden, wenn die Funktionalität des Softwaredienstes geändert wird. Der Kunde kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung in Schriftform kündigen, wenn eine Modifikation berechtigte Interessen des Kunden so nachteilig beeinträchtigt, dass ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden.
Gemäß Anlage 4 SLA bietet der Anbieter den Softwaredienst als Software as a Service an, der pro Kalendermonat zu 98 % verfügbar ist. In Anlage 4 sind weitere Informationen zum Bezugssystem, zu Ausfallzeiten, zu Störungsmeldungen usw. enthalten.

4. Benutzerkonten und Zugangsdaten

Dem Kunden wird vom Anbieter die Anzahl der im Angebot angegebenen Nutzerkonten zur Nutzung des Softwaredienstes durch autorisierte Nutzer zur Verfügung gestellt. Nach Maßgabe des Vertrags entspricht jeder Nutzeraccount einer Nutzerlizenz und wird vom Kunden exakt einem autorisierten Nutzer zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen. Die Nutzung eines Benutzerkontos durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Im Rahmen der Nutzerverwaltung kontrolliert der Kunde die Zuteilung, die Umverteilung und den Entzug von Nutzeraccounts (z. B. bei Ausscheiden aus dem Unternehmen).
Nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben, sind alle Zugangsdaten, Nutzungs- und Zugangsberechtigungen. Weiterhin sind alle anderen vereinbarten Identifikations- und Authentifizierungs-Sicherungen geheim zu halten und vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Diese Daten müssen nach gängigen Sicherheitsstandards mit geeigneten und angemessenen Maßnahmen geschützt werden.

Der Kunde verpflichtet den Anbieter zur vertragsgemäßen Nutzung des Softwaredienstes und steht gegenüber dem Anbieter für Handlungen und Unterlassungen seiner autorisierten Nutzer im Rahmen der Nutzung des Softwaredienstes ein.
Nur der Kunde ist befugt, die im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu verlangen. Anbieter und Kunde sind sich darin einig, dass die Bereitstellung von Nutzeraccounts weder einen Vertrag für Dritte (§ 328 BGB) noch eine Schutzwirkung für Dritte in Bezug auf autorisierte Nutzer oder andere Dritte bewirken soll.

5. Kunden-Nutzungsrechte

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen gewährt der Anbieter dem Kunden während der Laufzeit ein einfaches, nicht übertragbares Recht auf Nutzung des Softwaredienstes. Das Nutzungsrecht wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der Kunde dem Anbieter die vereinbarte Vergütung gezahlt hat. Die Nutzung ist grundsätzlich weltweit möglich, ausgenommen aus solchen Ländern, in denen eine solche Nutzung aufgrund von Bestimmungen der jeweils anwendbaren Import- oder Exportkontrolle bzw. Sanktionsrechte, tatsächlichen Hindernissen oder einschlägiger Gesetzeslage nicht zulässig oder möglich ist.

Im Rahmen des Vertrags kann der Kunde autorisierten Nutzern Zugriffsberechtigungen für den Softwaredienst gewähren.

Im Übrigen darf der Kunde den Softwaredienst weder unterlizensieren, noch lizensieren, verkaufen, verleasen, vermieten noch anderweitig Dritten zur Verfügung stellen.

Wenn und soweit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sich eine weitere vertragswidrige Nutzung durch den Kunden, einen autorisierten Nutzer oder einen Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Kunden nachteilig auf den Softwaredienst, andere Kunden oder Rechte Dritter auswirken könnte, kann der Anbieter den Zugang (insbesondere Benutzernamen und Kennwörter) des Kunden zum Schutz vor Schadensabwehr vorübergehend begrenzen oder aussetzen. Der Anbieter teilt dem Kunden sofort mit, ob eine solche Einschränkung oder Aussetzung vorliegt. Sofern dies möglich ist, wird der Kunde im Voraus per E-Mail benachrichtigt.
In Übereinstimmung mit den Umständen des Einzelfalls und unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden schränkt der Anbieter die Begrenzung oder Aussetzung zeitlich und in einem Umfang ein.

Die oben genannten Bestimmungen und Rechte gelten auch für diese, wenn der Anbieter während der Vertragslaufzeit neue Versionen, Upgrades oder Updates des Softwaredienstes vornimmt oder Zusatzentwicklungen für den Kunden durchführt.

Die Verantwortung für die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Nutzung der verfügbaren Funktionen liegt beim Kunden, insbesondere bei autorisierten Nutzern.
Der Kunde hat vor allem die Aufgabe, (i) sicherzustellen, dass die Mindestanforderungen an die vom Kunden verwendete Hard- und Software erfüllt sind, die für die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Software erforderlich sind; (ii) Hinweise des Anbieters zur Fehlervermeidung zu befolgen; und (iii) seine lokalen IT-Systeme durch den Einsatz entsprechender Software vor einem Befall durch Viren, Trojaner oder ähnlicher Schadsoftware zu schützen, sofern technisch möglich.

6. Vergütung

Die im Angebot angegebenen Vergütungen sind vom Kunden zu zahlen. Im Voraus für das gesamte jeweilige Vertragsjahr wird die Vergütung für die Nutzung (Lizenzierung, Hosting und Betrieb) des Softwaredienstes in Rechnung gestellt, die auf die im Angebot mit dem Kunden vereinbarte Höchstzahl an verfügbaren Nutzeraccounts bzw. Plans (nachfolgend „Nutzerpaket“) ankommt.
Einmalige oder andere Vergütungen, die im Angebot vereinbart sind (z.B. Setup) werden im Voraus nach Abschluss des Vertrags berechnet.

Für die ausgewählte Vertragslaufzeit wurde ein Nutzerpaket vereinbart. Unabhängig davon, wie viele Nutzeraccounts der Kunde tatsächlich in Anspruch nimmt, ist er für das Nutzerpaket verpflichtet. Eine Rückerstattung oder ein vorzeitiger Wechsel in kostengünstigere Nutzerpakete sind daher grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Nutzerzahlen sinken. Der Kunde hat die Möglichkeit, mit dem Anbieter zusätzliche Nutzerpakete zu vereinbaren, wenn sein Bedarf die maximale Nutzeranzahl des gewählten Nutzerpaketes überschreitet. Soweit sie bis zur nächsten Jahresabrechnung entfällt, wird dem Kunden im Zuge der Aktivierung neuer Nutzerpakete die dadurch entstehende Mehrvergütung in Rechnung gestellt.
Wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, kann der Kunde gegenüber den Forderungen des Anbieters aus diesem Vertrag nur eine Gegenforderung aufrechnen lassen. Dadurch wird das Recht des Kunden, eine überzahlte Vergütung einzuklagen, nicht beeinträchtigt.

7. Weitere Pflichten des Kunden

Um Schäden zu vermeiden oder zu begrenzen, die durch die Nutzung der vom Anbieter angebotenen Leistungen verursacht werden, muss der Kunde alle erforderlichen und angemessenen Schritte unternehmen.
In keiner Weise wird der Kunde den Softwaredienst missbräuchlich nutzen oder von nicht autorisierten Dritten nutzen lassen, und er unterlässt jede Handlung, die den reibungslosen Betrieb beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus wird der Kunde jeden Versuch unterlassen, unbefugt Informationen oder Daten von sich selbst oder von nicht autorisierten Dritten abzurufen oder unberechtigt in Programme einzugreifen, die vom Anbieter betrieben werden.
Wenn es Hinweise darauf gibt, dass Zugangsdaten unberechtigten Dritten bekannt geworden sein könnten oder wenn sie widerrechtlich von Dritten verwendet werden, muss der Kunde den Anbieter unverzüglich informieren. In diesem Fall wird der Kunde sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, wie zum Beispiel die Sperrung des Nutzerkontos oder die Änderung der Zugangsdaten, um eine rechtswidrige Nutzung zu verhindern oder abzuschalten.

Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter bei der Erbringung der Leistungen angemessen zu unterstützen, sowohl direkt als auch durch entsprechende Anleitung seiner autorisierten Nutzer. Der Kunde wird insbesondere: (i) den Anbieter umgehend über jegliche Leistungen informieren, die nicht vertragsgemäß erbracht wurden; (ii) dem Anbieter alle notwendigen Daten, Dateien, Schnittstellen und sonstigen Informationen zeitgerecht zur Verfügung stellen, die für die korrekte Leistungserbringung benötigt werden; (iii) eine E-Mail-Liste für die Bekanntgabe von Wartungsarbeiten und für den Informationsaustausch in Notfallsituationen bereitstellen, über die die Fachabteilung oder der IT-Betreuer kontaktiert werden kann; und (iv) die Vertragstreue der autorisierten Nutzer gewährleisten und bei Bedarf unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise die Sperrung von Nutzerkonten oder die Änderung von Zugangsdaten, um unerlaubte Nutzung zu verhindern oder zu beenden.

Der Anbieter hat die Möglichkeit zu prüfen, ob die Nutzung des Softwaredienstes den Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarung entspricht. Auf Verlangen des Kunden werden dem Anbieter alle erforderlichen Informationen übermittelt.

Der Kunde übernimmt alle Nachteile und Kosten, die aus der Nichteinhaltung seiner Mitwirkungs- und Bereitstellungspflichten resultieren. Sollte der Kunde seine Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllen, hat der Anbieter das Recht, jene Dienstleistungen, die ohne die Mitwirkung des Kunden nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erbracht werden können, während des Verzugs zu unterbrechen. Dies berührt nicht weitergehende Rechte.
Bei einem gravierenden oder wiederholten Verstoß des Kunden gegen seine vertraglichen Pflichten darf der Anbieter die Nutzung des Softwaredienstes durch den Kunden ganz oder teilweise einschränken, wenn dies im berechtigten Interesse des Anbieters liegt, oder das Vertragsverhältnis fristlos außerordentlich kündigen.

8. Vorhandene Schutzrechte / Backround-IP

Sowohl der Anbieter als auch der Kunde besitzen gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte sowie Know-How, zusammenfassend als „**Background-IP**“ bezeichnet. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erwirbt (i) der Anbieter keine Rechte oder Anteile an der Background-IP des Kunden, zu der insbesondere Kundensoftware, Dokumentationen, Prozesse, Verfahren, sonstige Anwendungen sowie Kundendaten und -datenbanken zählen, und (ii) der Kunde erwirbt keine Rechte oder Anteile an der Background-IP des Anbieters, zu der insbesondere Anbietersoftware, Dokumentationen, Prozesse, Verfahren, sonstige Anwendungen, Algorithmen, Datenmodelle, Analysemethoden, Verfahren und Techniken sowie sonstiges Know-How gehören.

9. Inhalte der Kunden

Es wird dem Anbieter das unentgeltliche und übertragbare Recht eingeräumt, diese Inhalte zum Zwecke der vereinbarten Leistungserbringung zu speichern, zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu nutzen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung des Softwaredienstes durch den Kunden erforderlich ist (nachfolgend auch: „Kundeninhalte“).
Für die Inhalte der Kunden trägt der Kunde die volle Verantwortung. Auch die Erfüllung etwaiger rechtlicher und regulatorischer Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung von Kundeninhalten ist inbegriffen, unbeschadet der vertraglichen Leistungspflichten des Anbieters zur Bereitstellung des Softwaredienstes einschließlich Datensicherung. Auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Aktualität, Qualität und Eignung für einen bestimmten Zweck überprüft der Anbieter die Inhalte nicht.
Der Kunde bzw. der jeweilige autorisierte Nutzer stellt dem Anbieter sicher, dass (i) Kundeninhalte keine Rechte Dritter verletzen oder anderweitig rechtswidrig sind, und (ii) der Kunde bzw. der jeweilige autorisierte Nutzer der alleinige Inhaber sämtlicher Rechte an Kundeninhalten ist, oder aber anderweitig berechtigt ist, diese im Rahmen des Softwaredienstes zu nutzen und zu kommunizieren.
Soweit ein objektiver Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Daten und/oder Inhalte besteht, ist der Anbieter zur Schadensabwehr berechtigt, die Inhalte oder den Zugang hierzu ganz oder vorläufig zu sperren, wenn ein Dritter eine Rechtsverletzung durch die Kundeninhalte geltend macht oder der Anbieter anderweitig Kenntnis von einer möglichen Rechtsverletzung durch die Kundeninhalte erlangt. In diesem Fall wird der Anbieter den Kunden sofort darüber in Kenntnis setzen und ihn bitten, den Rechtsverstoß innerhalb einer angemessenen Frist einzustellen oder die Rechtmäßigkeit der Inhalte nachzuweisen. Unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche hat der Anbieter das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunde diese

Aufforderung nicht befolgt. Die Kosten, die sich aus den oben genannten Maßnahmen für den Anbieter ergeben, hat der Kunde zu tragen.

10. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei, die sie im Rahmen dieses Vertrages oder seiner Durchführung erhalten. Dazu zählen insbesondere technische und wirtschaftliche Daten, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen, Unterlagen und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG sowie weitere Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Sie dürfen diese Informationen nicht Dritten zugänglich machen und müssen sie vor dem Zugriff Dritter schützen. Diese Verpflichtung besteht während der Laufzeit des Vertrages und darüber hinaus, bis die Informationen offenkundig werden. Datenschutzrechtliche Vorgaben, die weitere Anforderungen stellen, bleiben hiervon unberührt.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt für Informationen, die den Parteien nachweislich schon vor der Mitteilung im Rahmen dieses Vertrages bekannt waren, die unabhängig erarbeitet wurden, rechtlich erlangt wurden oder allgemein bekannt sind bzw. ohne Verstoß gegen diesen Vertrag allgemein bekannt werden. Zudem gilt die Geheimhaltungsverpflichtung nicht, falls eine Partei gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist. In diesem Fall muss die betroffene Partei, sofern gesetzlich zulässig, die andere Partei im Voraus informieren und sich bemühen, eine vertrauliche Behandlung der Informationen zu unterstützen.

Die Parteien werden in angemessener Weise sicherstellen, dass die Mitarbeiter, freie Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, die sie bei der Durchführung dieses Vertrages hinzuziehen können, die oben genannte Vertraulichkeit wahren.

11. Datenschutz

Beide Parteien befolgen die Datenschutzgesetze, die auf sie zutreffen. Insbesondere erfüllt der Kunde seine datenschutzrechtlichen Informationspflichten gegenüber seinen autorisierten Nutzern. Ohne eine ausreichende datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage verarbeitet er personenbezogene Daten nicht, wenn er den Softwaredienst nutzt. Die Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag i.S.d. bestimmt die Verarbeitung, wenn der Anbieter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet. Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (Anlage 3 – AVV). Die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus Anlage 3 – AVV ergeben, wird vom Anbieter sichergestellt.

12. Garantie

Der Anbieter garantiert, dass der Softwaredienst während der Vertragsdauer die vereinbarte Qualität aufweist und bei sachgemäßer Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter verletzt werden. Die gesetzlichen Vorschriften gemäß den §§ 535 ff. BGB, wie in diesem Vertrag und Anlage 4 SLA festgelegt, finden Anwendung auf die Bereitstellung des Softwaredienstes. Geringfügige Leistungsabweichungen oder eine geringfügige Beeinträchtigung der Nutzbarkeit gelten nicht als Mängel. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln regelt Ziffer 13 (Haftungsbeschränkung), und die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel ist nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ausgeschlossen.

Bei sonstigen Pflichtverletzungen des Anbieters außerhalb der Sach- und Rechtsmängelhaftung muss der Kunde diese schriftlich anzeigen und dem Anbieter eine angemessene Frist zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung oder Abhilfe setzen. Für Schadensersatz gilt ebenfalls Ziffer 13. Der Anbieter behebt Mängel, indem er nach Wahl entweder eine neue, fehlerfreie Version des Softwaredienstes oder der sonstigen Leistung bereitstellt, den Mangel gemäß den Regelungen in Anlage 4 behebt, oder dem Kunden zumutbare Lösungen zur Vermeidung der Mängelauswirkungen anbietet. Bei Rechtsmängeln verschafft der Anbieter dem Kunden wahlweise das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung, ersetzt oder ändert den Softwaredienst oder sonstige Leistungen so, dass der Vorwurf der Rechtsverletzung entfällt, ohne die Nutzung unzumutbar zu beeinträchtigen, oder er kündigt den Vertrag teilweise und erstattet die vorausbezahlte Vergütung für die Restlaufzeit sowie leistet Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 13.

Die Gewährleistung entfällt, wenn (i) der Softwaredienst oder sonstige Leistungsbestandteile zu Testzwecken oder in einem nicht produktiven Umfeld genutzt werden; (ii) der Kunde oder Dritte unzulässige Änderungen vornehmen, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass diese Änderungen nicht ursächlich für den Mangel sind; (iii) der Softwaredienst oder sonstige Leistungsbestandteile zweckentfremdet verwendet werden; oder (iv) der Kunde den Softwaredienst in einer Umgebung einsetzt, die nicht den Systemanforderungen entspricht.

13. Beschränkung der Haftung

In jeglicher vertraglichen und außervertraglichen Haftung gegenüber dem Kunden ist die Schadensersatzpflicht des Anbieters auf die folgenden Bestimmungen begrenzt:

13.1.1 Der Anbieter haftet für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Bei leichter Fahrlässigkeit besteht eine Haftung für Rechtsgutsverletzungen mit Ausnahme der Rechtsgüter Körper, Leben und Gesundheit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird, deren Erfüllung für die Durchführung des Vertrags essenziell ist oder deren Verletzung den Zweck des Vertrags gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Wesentliche Vertragspflichten ergeben sich typischerweise aus den Bedingungen im Angebot, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den zugehörigen Anlagen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten ist die Haftung auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Darüber hinaus ist die Haftung ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die das Leben, den Körper oder die Gesundheit betreffen, bei einer Garantiezusicherung oder bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

13.1.2 Der Anbieter haftet nicht für Schäden, die durch außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse verursacht werden, auf die der Anbieter keinen Einfluss hat und deren Folgen auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindert werden konnten. Ebenfalls besteht keine Haftung für Ausfälle oder Störungen der technischen Infrastruktur, die außerhalb seines Verantwortungsbereichs liegen. Die Regelungen dieses Abschnitts gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

14. Dauer des Vertrags und eine ordentliche Kündigung

Die Angebotslaufzeit bestimmt die Vertragslaufzeit. Während der Mindestvertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung nicht zulässig, und sie ist im Übrigen nur gemäß den Kündigungsregelungen im Angebot zulässig. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt unberührt,

ebenso wie vereinbarte Sonderkündigungsrechte. Um eine Kündigung wirksam zu machen, ist eine Textform erforderlich.

15. Abschließende Vorschriften

Es gibt keine mündlichen Nebenabreden. Sollten Teile dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Klausel durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der ursprünglichen Klausel am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies betrifft auch das Ändern oder Aufheben dieser Klausel. Nur die Geschäftsleitung des Anbieters hat die Befugnis, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags vorzunehmen. Alle weiteren Bevollmächtigten des Anbieters, wie in § 54 Abs. 1 HGB definiert, haben dementsprechend eingeschränkte Vertretungsbefugnisse. Ausnahmen hiervon können nur schriftlich vereinbart werden.

Mitteilungen und Erklärungen in Bezug auf diese Vereinbarung müssen in Textform erfolgen, sofern nicht anders vereinbart. Ist im Vertrag Schriftform festgelegt, so ist damit das gesetzliche Schriftformerfordernis gemäß § 126 Abs. 1 BGB gemeint.

Der Anbieter darf seine Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte als Subunternehmer erbringen, soweit dies datenschutzkonform ist. Unterlagen, Informationen und Daten des Kunden und seiner Mitarbeiter dürfen diesen Subunternehmern, soweit zur Leistungserbringung nötig, zugänglich gemacht werden. Hierbei bleiben die weiterführenden Anforderungen aus Ziffer 11 Datenschutz und Anlage 3 AVV unberührt.

Der Kunde darf Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des Anbieters nicht abtreten, außer es handelt sich um monetäre Ansprüche.

Die Vertragserfüllung durch den Anbieter steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler und internationaler Export- und Importrechtvorschriften oder anderer gesetzlicher Regelungen bestehen.

Dieser Vertrag und seine Auslegung sowie alle damit verbundenen außervertraglichen Verpflichtungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Sitz des Anbieters, sofern im Angebot nicht anders vereinbart. Der Anbieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden klagen.